

Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Architektur
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur hat am 29. November 2022 (VkBf. Nr. 188/2023) den Besonderen Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 06. Februar 2018 (Vkkf. Nr. 121/2019), zuletzt geändert am 28. Februar 2022 (VkBf. 178/2022) in der folgenden Fassung beschlossen:

§ 1 Hochschulgrad

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ oder abgekürzt „B.A.“.
- (2) Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma Supplement aus. Auf Antrag werden das Zeugnis und die Urkunde zusätzlich auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester mit 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem individuellen Arbeitsaufwand der oder des Studierenden von 25 Stunden.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die empfohlene Abfolge der Module ergibt sich aus Anlage 1.
- (4) Das Angebot der Wahlpflichtmodule richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Fachbereiches. Die angebotenen Wahlpflichtmodule spiegeln inhaltlich und methodisch wissenschaftlich relevante Themen wider und können jedes Semester auf Vorschlag der Studienkommission durch Beschluss des Fachbereichsrates aktualisiert werden. Die aktuelle Liste wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3 Module, Prüfungsformen und -umfang

- (1) Modulbezeichnungen samt Prüfungsform und -umfang, empfohlener Zuordnung zu den jeweiligen Semestern sowie Anzahl der Leistungspunkte sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.
- (2) Form und Umfang der Prüfungen, mit denen ein Modul abgeschlossen wird, ergeben sich aus der Modulübersicht in Anlage 2. Sind mehrere Prüfungsformen angegeben, wird die jeweils von der prüfungsberechtigt Lehrenden bzw. dem prüfungsberechtigt Lehrenden gewählte Prüfungsform spätestens zum Semesterbeginn in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 4 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit alle Modulprüfungen bestanden hat. Fehlen dürfen die Module BA 1.5 und BA 1.6 sowie eine beliebige Modulprüfung mit maximal sechs Leistungspunkten; die Studierenden müssen jedoch zu den Prüfungen der fehlenden Module angemeldet sein.

§ 5 Bachelorarbeit

- (1) Über die Modalitäten der Terminierung, Betreuung, der Abgabe und des Kolloquiums entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) In jedem Semester werden bis zu drei Aufgaben für die Bachelorarbeit von jeweils der herausgebenden Prüferin oder dem herausgebenden Prüfer und einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zur freien Wahl der Studierenden herausgegeben. Die herausgebende Prüferin oder der herausgebende Prüfer ist Erstprüferin oder Erstprüfer für alle Bachelorarbeiten zu diesem Thema und führen die Betreuung durch. Über die Auswahl der Prüfer und Prüferinnen entscheidet die Prüfungskommission. Die Themen müssen dem Fachbereichsrat (exklusive studentische Mitglieder) vorgestellt werden.
- (3) Die Erstprüferinnen und Erstprüfer aller Prüfungsthemen bilden gemeinsam mit den Zweitprüferinnen bzw. Zweitprüfern für das jeweilige Semester die Bachelorkommission.
- (4) Eine Woche vor Beginn der Bearbeitungszeit werden die Themen hochschulöffentlich von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer oder der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer vorgestellt. Zwischen dem Zeitpunkt der Themenvorstellung und der Anmeldung zur Bachelorarbeit bieten Erstprüferin bzw. Erstprüfer oder Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer eine Möglichkeit zur Rücksprache an.
- (5) Zentraler Inhalt der Bachelorarbeiten ist jeweils der Gebäudeentwurf. Dabei ist die Vergleichbarkeit und Vielfalt der Themen sicherzustellen. Die Aufgabenstellung beschreibt die formalen Anforderungen der Bachelorarbeit und die zu erbringenden Leistungen in schriftlicher Form.
- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt sieben Wochen. Sie beginnt mit der schriftlichen Anmeldung im Prüfungsamt zu dem von der Prüfungskommission festgelegten Termin.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in einfacher Ausfertigung entsprechend der gewählten Darstellungsmittel und zusätzlich als digitale Version bei der von der Prüfungskommission beauftragten Stelle abzugeben.
- (8) Ausnahmen zu § 6 können von der Prüfungskommission zugelassen werden. Diese sind jeweils individuell zu prüfen. Die Prüfungskommission entscheidet über Vertretungen von Mitgliedern der Bachelorkommission.

6 Notengebung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Vor der endgültigen Notengebung stellen die Studierenden ihre Bachelorarbeit den in der Bachelorkommission vertretenen Erstprüferinnen bzw. Erstprüfern und Zweitprüferinnen bzw. Zweitprüfern und der Hochschulöffentlichkeit im Rahmen eines Kolloquiums vor und verteidigen diese.
- (2) Die Bachelorkommission erarbeitet einen Notenvorschlag zur Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die Note wird (gemäß §18 Absatz 8 und §19 Absatz 4 Teil A) auf Grundlage der vorläufigen Bewertung des/der Erst- und Zweitprüfer/in des jeweiligen Bachelorthemas ermittelt.

§ 7 Berechnung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Prüfungsleistungen und aus der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird bei der Berechnung der Gesamtnote dreifach gewichtet.

§ 8 Übergangsvorschriften

(1) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Architektur vor dem Wintersemester 2019/2020 begonnen haben, finden die Vorschriften der Prüfungsordnung vom 26.07.2005, zuletzt geändert am 08.10.2013, weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31.08.2023. Nach dem 31.08.2023 werden alle Studierenden automatisch in diese Prüfungsordnung überführt. Die Prüfungsordnung vom 26.07.2005, zuletzt geändert am 08.10.2013, tritt am 01.09.2023 außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf Antrag an die Prüfungskommission in diese Prüfungsordnung wechseln.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft und gilt erstmalig zum Sommersemester 2023.

Anlage 1: Studienverlauf

Nr.	Fachgebiete und Studienmodule	Semester						LP
		1	2	3	4	5	6	ECTS
1	Entwerfen							45
BA 1.1	Entwerfen 1	8						
BA 1.2	Entwerfen 2		8					
BA 1.3	Entwerfen 3			8				
BA 1.4	Entwerfen 4				9			
BA 1.5	Konzepte und Methoden						4	
BA 1.6	Kurzprojekte						8	
2	Konstruieren							38
BA 2.1	Konstruieren 1	8						
BA 2.2	Konstruieren 2		7					
BA 2.3	Konstruieren 3			6				
BA 2.4	Konstruieren 4				7			
BA 2.5	Konstruieren 5					10		
3	Darstellen							17
BA 3.1	Darstellen 1	8						
BA 3.2	Darstellen 2		7					
BA 3.3	Digitale Planungsmethoden			2				
4	Technik							18
BA 4.1	Technik 1	4						
BA 4.2	Technik 2		6					
BA 4.3	Technik 3			4				
BA 4.4	Technik 4				4			
5	Theorie							16
BA 5.1	Theorie 1	2						
BA 5.2	Theorie 2		2					
BA 5.3	Theorie 3			4				
BA 5.4	Theorie 4				4			
BA 5.5	Theorie 5					4		
6	Städtebau							10
BA 6.1	Städtebau					10		
7	Planungs- und Baumanagement							12
BA 7.1	Planungs- und Baumanagement 1			6				
BA 7.2	Planungs- und Baumanagement 2				6			
8	Wahlpflichtmodule *							12
BA 8.1	Wahlpflichtmodul 1					6		
BA 8.2	Wahlpflichtmodul 2						6	
9	Bachelorarbeit							12
BA 9.1	Bachelorarbeit und Kolloquium						12	
Gesamtsumme der Leistungspunkte		30	30	30	30	30	30	180

* Das Angebot der Wahlpflichtmodule richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Fachbereiches (siehe § 2 Absatz 4).

Anlage 2: Modulkatalog

Nr.	Fachgebiete und Studienmodule	Sem	SWS	PF/ WP	Prüfung	Prüfungsform	LP	Gewichtung Zeugnis
1	Entwerfen						45	45
BA 1.1	Entwerfen 1	1	6	PF	PL	A / E	8	8
BA 1.2	Entwerfen 2	2	6	PF	PL	A / E	8	8
BA 1.3	Entwerfen 3	3	6	PF	PL	A / E	8	8
BA 1.4	Entwerfen 4	4	6	PF	PL	A / E	9	9
BA 1.5	Konzepte und Methoden	6	2	PF	PL	A / E	4	4
BA 1.6	Kurzprojekte	6	6	PF	PL	A / E	8	8
2	Konstruieren						38	38
BA 2.1	Konstruieren 1	1	6	PF	PL	A	8	8
BA 2.2	Konstruieren 2	2	5	PF	PL	A	7	7
BA 2.3	Konstruieren 3	3	4	PF	PL	KA	6	6
BA 2.4	Konstruieren 4	4	6	PF	PL	KA	7	7
BA 2.5	Konstruieren 5	5	7	PF	PL	KA	10	10
3	Darstellen						17	17
BA 3.1	Darstellen 1	1	6	PF	PL	A	8	8
BA 3.2	Darstellen 2	2	6	PF	PL	A	7	7
BA 3.3	Digitale Planungsmethoden	3	2	PF	PL	A	2	2
4	Technik						18	18
BA 4.1	Technik 1	1	4	PF	PL	K 3	4	4
BA 4.2	Technik 2	2	6	PF	PL	K 4,5	6	6
BA 4.3	Technik 3	3	4	PF	PL	A	4	4
BA 4.4	Technik 4	4	4	PF	PL	KA	4	4
5	Theorie						16	16
BA 5.1	Theorie 1	1	2	PF	PL	KA / K 1,5	2	2
BA 5.2	Theorie 2	2	2	PF	PL	KA / K 1,5	2	2
BA 5.3	Theorie 3	3	4	PF	PL	KA / K 3	4	4
BA 5.4	Theorie 4	4	4	PF	PL	K 3	4	4
BA 5.5	Theorie 5	5	4	PF	PL	KA	4	4
6	Städtebau						10	10
BA 6.1	Städtebau	5	7	PF	PL	KA	10	10
7	Planungs- und Baumanagement						12	12
BA 7.1	Planungs- und Baumanagement 1	3	4	PF	PL	KA	6	6
BA 7.2	Planungs- und Baumanagement 2	4	4	PF	PL	KA	6	6
8	Wahlpflichtmodule *						12	0
BA 8.1	Wahlpflichtmodul 1	5	6	WP	SL		6	0
BA 8.2	Wahlpflichtmodul 2	6	6	WP	SL		6	0
9	Bachelorarbeit						12	36
BA 9.1	Bachelorarbeit und Kolloquium	6	12	PF	PL	BA	12	36

Bedeutung der Abkürzungen:

A = Arbeitsmappe	PF = Pflichtmodul
BA = Bachelorarbeit	PL = Prüfungsleistung
E = Entwurf	SL = Studienleistung
K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)	WP = Wahlpflichtmodul
KA = Kursarbeit	

* Das Angebot der Wahlpflichtmodule richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Fachbereiches (siehe § 2 (Absatz 4)).